

Einwohnergemeinde Bätterkinden

Wasserbaureglement

1995

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

pcrö/regfl/wasserba - 22.5.1995

Die Stimmberechtigten der **Einwohnergemeinde Bätterkinden** geben sich gestützt auf Artikel 17 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 1991 folgendes

Wasserbaureglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck, Aufgaben

¹ Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Artikel 44, Abs. 2 WBG aus.

³ Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

⁴ Für Verbauungs- und Unterhaltsarbeiten an der Emme, am Limpachkanal und am Urtenenbach sind die entsprechenden Verbandsreglemente massgebend.

Artikel 2

Räumliche Begrenzung,
Uebersichtsplan

¹ Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Artikel 9 WBG auf.

² Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Pflichtstrecken der Konzessionäre (gemäss Konzessionsunterlagen)
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Artikel 10, Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Kantons (Artikel 9, Abs. 3 WBG)
- Gewässerstrecken entlang des RBS-Trassees mit Objektschutzpflicht der RBS-Anlagen gemäss Artikel 19 des Eisenbahngesetzes (EBG).

Artikel 3

Meldepflicht

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Artikel 4

Bauten und Anlagen

¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Bei Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhaltes.

⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Artikel 5

Kantonseigener Wasserbau

¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Artikel 6

Duldungspflicht der Anstösser
(Artikel 13 WBG)

¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haftet der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

II. Organisation

Artikel 7

Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Neue Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Artikel 8

Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Tiefbaukommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Notarbeiten im Einzelfall
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhaltsarbeiten und Arbeitsvergebungen, soweit diese die finanziellen Befugnisse der Tiefbaukommission gemäss Gemeindeordnung übersteigen (Vorbehalten bleibt die finanzielle Zuständigkeit der Urngemeinde gemäss Gemeindeordnung)
- Gesuche um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Aenderung von Wasserbauplänen
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Artikel 10, Abs. 2 WBG)
- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen (Gemeindewerkmeister)
- Wahl der Gemeindedelegierten und -abgeordneten in den Schwellenverband Emme 1. Sektion, Gemeindeverband Limpachkanal, Wasserbauverband Urtenenbach und andere Verbände und Institutionen im Bereiche der Gewässer
- Einreichung von Strafanzeigen

² Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³ In seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten im Sinne von Artikel 6 WBG und Notarbeiten im Sinne von Artikel 20, Abs.3 WBG/Artikel 7 WBV.

Artikel 9

Tiefbaukommission

Der Tiefbaukommission obliegen:

- Festlegen des Zeitpunktes und Organisation des Bachabschlages
- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellen des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Artikel 10, Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhaltsmassnahmen im Rahmen der finanziellen Befugnisse gemäss Gemeindeordnung
- Anordnung von Notarbeiten
- Durchführung und Ueberwachung des Gewässerunterhaltes und der Notarbeiten
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt, Kreisoberingenieurbüro III und den Regierungsstatthalter
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Artikel 44, Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

Artikel 10

Angestellte

¹ Die Angestellten sind:

- Der Wasserbauverantwortliche (Gemeindewerkmeister)

Der Gemeinderat und die Tiefbaukommission können dem Wasserbauverantwortlichen mehrere Funktionen übertragen.

² Im übrigen sind die kantonalen- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III. Finanzielles

Artikel 11

Mittelbeschaffung

¹ Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Artikel 36 WBG gehen mit Ausnahme von Buchstabe c zulasten der Gemeinde.

² Vorbehalten bleibt Artikel 10, Abs. 2 WBG.

IV. Aufsicht des Staates

Artikel 12

Gewässerkontrolle

¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Artikel.44, Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungstatthalter jährlich die Gewässer.

³ Das Kreisoberingenieurbüro III des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Artikel 13

Vergabe von Arbeiten

Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabe ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. Rechtliches

Artikel 14

Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes

¹ Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Artikel 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen

hinzuweisen (Artikel 28, Abs. 2 WBG).

Artikel 15

Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI. Widerhandlungen

Artikel 16

Bussen

¹ Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Artikel 55 WBG.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 17

Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

² Es hebt das Bach-Reglement vom 29. August 1983 und alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Artikel 18

Andere gesetzliche Grundlagen

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Dieses Wasserbaureglement wurde an der a.o. Gemeindeversammlung vom 22. Mai 1995 beraten und mit 55 zu 0 Stimmen angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

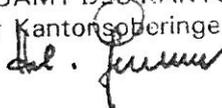
Der Gemeindeschreiber:



GENEHMIGT: Bern, 3. 8. 1995

TIEFBAUAMT DES KANTONS BERN

Der Kantonsoberingenieur:



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserbaureglement gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen sind keine erhoben worden.

Bätterkinden, 23. Juni 1995

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in black ink, enclosed within a hand-drawn, irregular oval border. The signature is cursive and appears to read 'F. Müller'.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Zweck, Aufgaben	Seite	2
Artikel 2	Räumliche Begrenzung, Uebersichtsplan	Seite	2
Artikel 3	Meldepflicht	Seite	2
Artikel 4	Bauten und Anlagen	Seite	3
Artikel 5	Kantoneigener Wasserbau	Seite	3
Artikel 6	Duldungspflicht der Anstösser (Artikel 13 WBG)	Seite	3

II. Organisation

Artikel 7	Stimmberechtigte	Seite	3
Artikel 8	Gemeinderat	Seite	4
Artikel 9	Tiefbaukommission	Seite	4
Artikel 10	Angestellte	Seite	5

III. Finanzielles

Artikel 11	Mittelbeschaffung	Seite	5
------------	-------------------	-------	---

IV. Aufsicht des Staates

Artikel 12	Gewässerkontrolle	Seite	5
Artikel 13	Vergabe von Arbeiten	Seite	5

V. Rechtliches

Artikel 14	Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes	Seite	5
Artikel 15	Beschwerderecht	Seite	6

